

Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen

1. Maßgeblich ist die Höhe der laufenden Einnahmen im Kalenderjahr. Diese sind in gewissenhafter Selbsteinschätzung zu ermitteln.
2. Kirchgeldpflichtige Einnahmen sind die tatsächlichen Zuflüsse in Geld
 - aus beruflicher Tätigkeit,
 - aus anderen Einkunftsarten,
 - Renten, Unterstützungsleistungen (z.B. ALG I und II, Sozialhilfe, Unterhalt, Stipendien u. Ä.)Davon können Werbungskosten bei nichtselbständiger beruflicher Tätigkeit ("Nettobezüge"), aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen abgezogen werden. Vorsorgeaufwendungen im Sinne der Einkommenssteuer sowie zu entrichtende Steuervorauszahlungen oder –nachzahlungen für Vorjahre können ebenfalls abgezogen werden.

Wir bitten Sie, sich nach der Tabelle selbst einzustufen und das Kirchgeld unter Angabe der Kirchgeldnummer zu zahlen. Bei gemeinsamer Zahlung geben Sie bitte alle Kirchgeldnummern an, damit wir die Zahlungen zuordnen können und keine Erinnerungen verschicken.

Bei Fragen zum Kirchgeld sprechen Sie uns bitte an.

Kirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen		Monats-	
Jahres-		betrag	
in EUR		in EUR	betrag
in EUR		in EUR	in
EUR			
	bis 374,99	0,50	6,00
375,00	bis 499,99	1,00	12,00
500,00	bis 624,99	2,50	30,00
625,00	bis 749,99	2,75	33,00
750,00	bis 874,99	3,00	36,00
875,00	bis 999,99	3,25	39,00
1.000,00	bis 1.124,99	3,50	42,00
1.125,00	bis 1.249,99	3,75	45,00
1.250,00	bis 1.374,99	4,00	48,00
1.375,00	bis 1.499,99	4,25	51,00
1.500,00	bis 1.624,99	4,50	54,00
1.625,00	bis 1.749,99	4,75	57,00
1.750,00	bis 1.874,99	5,00	60,00
1.875,00	bis 1.999,99	5,50	66,00
2.000,00	bis 2.124,99	6,00	72,00
2.125,00	bis 2.249,99	6,50	78,00
2.250,00	bis 2.374,99	7,00	84,00
2.375,00	bis 2.499,99	7,50	90,00
	über 2.500,00	0,3% der	
		monatlichen/jährlichen	
Einnahmen			

Gesetzliche Grundlagen:

Der Kirchgeldbescheid ergeht auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung - KiGO - vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205) und des Ortskirchensteuerbeschlusses des Kirchenvorstandes des Kirchspiels Dresdner Heidebogen vom 28. April 2021 (gültig auch für die Folgejahre), einsehbar im Pfarramt zu den Öffnungszeiten und veröffentlicht auf unserer Internetseite unter www.kirchspiel-dresdner-heidebogen.de → Downloads

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Kirchgeldbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Kirchenvorstand des Kirchspiels Dresdner Heidebogen erhoben werden. Der Einspruch soll begründet werden.